

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 27

Dienstag, den 2. April

1850

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die
Königl. Württemb. Regierung
des Neckarkreises
an das K. Oberamt Waiblingen.

Bei dem K. Ministerium des Innern ist aus Veranlassung eines Specialfalles die Frage zur Erörterung gekommen, ob da, wo mehrere Stiftungspfleger aufgestellt sind, jedem Sitz und Stimme im Stiftungsrathe zukomme, ob deren Stimmrecht nicht auf die Gegenstände ihrer Verwaltung zu beschränken, oder auf welche andere Weise das Verhältniß derselben zum Stiftungsrathe zu regeln sey?

Das Ministerium hat diese Frage in einem Erlasse an die Regierung des Donaukreises in folgender Weise entschieden, wovon das K. gemeinschaftliche Oberamt zu seiner Notiz in Kenntniß gesetzt wird.

Da der §. 124. Abs. 4. des Verwaltungs-Edictes dem Stiftungspfleger ohne alle Beschränkung Sitz und Stimme im Stiftungsrathe einräumt, und der §. 132. denselben als Mitglied des Kirchenconvents von Amtswegen bezeichnet, während dieser Behörde manche mit der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens nicht im Zusammenhange stehende Geschäfte zugewiesen sind, so entbehrt die Ansicht, daß dem Stiftungspfleger ein Sitz und Stimmrecht nur in Gegenständen der ihm anvertrauten Verwaltung zukomme, jeden gesetzlichen Anhaltspunkt, und muß vielmehr das unbeschränkte Sitz- und Stimmrecht desselben anerkannt werden.

Diese Befugniß kann je nach Umständen mehreren Stiftungspflegern zukommen, indem das Gesetz in §. 124. Abs. 1. und 127. das Vorhandenseyn mehrerer Stiftungspfleger ausdrücklich voraussetzt, und ein innerer Grund, Einen Stiftungspfleger vor allen Anderen zu bevorzugen, nicht vorhanden ist. Dagegen ist allerdings nicht anzunehmen, daß das Gesetz da, wo für die einzelnen Stiftungen besondere Pfleger aufgestellt sind, jedem derselben Sitz und Stimme im Stiftungsrathe gewähren wolle, weil biedurch das vorausgesetzte Zahlenverhältniß der Stiftungspfleger zu den übrigen Mitgliedern des Stiftungsraths durchaus verrückt werden könnte. Es wird daher die oben erwähnte Vorschrift des Gesetzes nur auf die Verwalter von solchen Stiftungen zu beziehen seyn, welche für allgemeine Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse bestimmt sind, während den Pflegern von Stiftungen mit speziellen Zwecken und von untergeordneter Bedeutung eine Stimme im Stiftungsrathe, wenn sie nicht zugleich Gemeinderäthe sind, nicht einzuräumen ist.

Uebrigens steht ein Hinderniß nicht im Wege, solche Pfleger in Angelegenheiten der von ihnen verwalteten Stiftung mit beratender Stimme beizuziehen. Welchen Stiftungspflegern hiernach Sitz und Stimme im Stiftungsrathe zukommt, ist je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, und zwar zunächst von dem betreffenden Stiftungsrathe zu entscheiden.

Ludwigsburg, den 19. März 1850.

K. K.

Die vorstehende Entschließung wird den Stiftungsräthen des Bezirkes andurch eröffnet.

Waiblingen den 30. März 1850.

K. Gemeinschaftliches Oberamt.

(V o r l a d u n g i n G a n t f a c h e n)

Ueber das Vermögen unten bezeichneter Personen ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation unten bemerkte Tagfarth anberaumt die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung

an gedachtem Tage und zur unten bezeichneten Stunde im Wohnort des Gemeinschuldners entweder persönlich oder durch rechtsgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunde oder, wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstand unterliegt. Durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren und die Documente, Schuldscheine u., worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, und der Urschrift vorzulegen. Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vorg- oder Nachlaß-Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe, und in Absicht auf die Verfügungen welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Massebestandtheile und der Bestätigung des Güterpflegers treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird der Ausschuß-Bescheid ausgesprochen werden

Waiblingen den 28. März 1850. K. Oberamts-Gericht
Bellnagel.

liquidirt wird in der Gantsache des Johann Georg Walker, Weber in Steinach. auf dem Rathhaus zu Steinach. am Dienstag den 30. April Morgens 10 Uhr.

Ausschußbescheid: nächste Gerichtsitzung

Winnenden.

(Schulden-Liquidation.)

In der Gantsache gegen den zu Stuttgart verstorbenen Buchhändler Ferdinand Sprößer, ledig von Winnenden, hat man zur Schulden-Liquidation und damit gesetzlich verbundenen weiteren Verhandlungen

Freitag d. 26. April d. J.
Morgens 10 Uhr

festgesetzt. Sämmtliche Gläubiger und Absonderungsberechtigte werden nun vorgeladen, bei dieser Verhandlung entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Winnenden zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, vor oder an dem Liquidations-Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß anzumelden, und zugleich die Beweismittel sowohl für die Forderungen selbst als für deren etwaigen Vorzugsrechte beizulegen.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gericht-Akten bekannt sind, in der nächsten Gerichts-Sitzung von der Masse ausgeschlossen, von den nichterscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufes der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklär-

ung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.
Waiblingen den 27. März 1850.
K. Oberamts-Gericht.
Bellnagel.

Forstamt Schorndorf.
Revier Engelberg.
(V o l - V e r k a u f.)

Unter den bekannten Bedingungen werden nachstehende Holzquantitäten zum öffentlichen Aufstreich gebracht:

A.) Im Staatswald Bang den 11. April 5 Klafter eichene Prügel, 5 Klafter buchene Scheiter, 32 Klafter buchene Prügel, 3075 Stück buchene und 25 Stück erlene Wellen.

B.) Im Staatswald Maab abtheilung B den 12. 13. und 15. April d. J.:
1 Buche, 43 Birken, 1 Ahorn, 17 Klafter buchene Prügel, 66 Klafter birken Scheiter, 6 Klafter birken Prügel, 12 Klafter erlene Scheiter, 14 Klafter erlene Prügel, 1450 Stück buchene, 3475 Stück birken, 1450 Stück erlene und 4425 Stück Abfall-Wellen.

C.) Im Staatswald Wanne Abth. C. den 17. 18. und 19. April:
1 Eiche, 58 Buchen, 2 Ahorn, 56 Hainbuchen, 5 Birken, 8 Klafter eichene Kuchholz-Scheiter, 58 Klafter die. Prügel, 90 Klafter buchene Scheiter, 327 Klafter buchene Prügel, 15 Klafter birken Scheiter, 1 Klafter birken Prügel, 12 Klafter erlene Scheiter, 2 Klafter erlene Prügel, 5 Klafter hartes Abfallholz, 600 Stück eichene, 18775 Stück buchene, 600 Stück birken und 450 Stück erlene Wellen.

Bemerkt wird, daß der Verkauf se Morgens 9 Uhr im Walde selbst und nur bei

ganz ungünstiger Witterung in dem nächstgelegenen Orte Balmarnsweiler stattfindet.

Die Ortsvorsteher werden um gehörige Bekanntmachung dieses Verkaufs ersucht.

Schorndorf den 30. März 1850.

K. Forstamt.

Urkull.

Forstamt Reichenberg.

Revier Doppelsbohm.

(Holz-Verkauf.)

Im Staatswald Königsbronn kommt nachstehendes Schlagmaterial zum Aufstreichs-Verkauf am 8. 9. 11. und 12. April d. J.

je Vormittags 9 Uhr.

und wird der Verkauf eröffnet mit:

A) Stammholz.

- 1 Eiche 16' lang und 16" mittl. Durchm.
- 12 Buchenstämmen 5' — 19' lang und 9' — 22 mittl. Durchm.
- 4 Birken- und
- 1 Arlsbeerstaamm.

B.) Brennholz:

- 9 Klafter eichene Scheiter,
 - 152 Klafter buchene Scheiter,
 - 18 1/2 — buchene Prügel,
 - 2 1/2 — birkenne Scheiter,
 - 1 — birkenne Prügel,
 - 1/2 — erlene Scheiter,
 - 5 1/4 — erlene Prügel,
 - 1 1/2 — Abfallholz,
- endlich
- 9325 Stück buchene
 - 125 — birkenne
 - 225 — erlene- und
 - 475 — Abfall-Wellen.

Die Zusammenkunft findet an den genannten Tagen im Schlage selbst in dem langen Weg Statt und werden die Schultheißenämter ersucht, für rechtzeitige und gehörige Bekanntmachung dieses Verkaufes besorgt zu seyn.

Reichenberg den 23. März 1850.

Königl. Forstamt.

Nettersburg.

(Hofguts-Versteigerung.)

In der Gantmasse des Jakob Pallmer von Kieselhof hiesigen Staats, kommt dessen Anwesen bestehend:

1) über die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer, gut gebaut und geschickt eingerichtet.

2) Dabei ein neu erbautes Wasch und Backhaus mit einem gewölbten Keller überhaupt ist das Gebäude ganz bequem eingerichtet.

3) Acker Wiesen und Waldung sind meistens in guter Lage, gut zum Bauen und erträglich.

4) Das Anwesen ist angekauft zu 1020 fl. und kommt am Samstag den 6. April 1850 Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zum letztenmal in öffentlichen Aufstreich.

5) Die etwaige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß Unbekannte sich mit Prädikats und Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Den 27. März 1850.

Gemeinderath

Vorstand Claß.

GLOBE-ASSECURANZ

Feuer- und Lebens-Versicherungs Anstalt

in

London,

gegründet durch Parlaments-Acte im Jahre 1803,

concessionirt in Württemberg durch Ministerial-Erlaß vom 5. September 1846,

besitzt ein, von den Actionären schon bei der Gründung baar, rein und voll eingezahltes Bürgschafts-Kapital von 1,000,000 Pfd. Sterlg.

nebst einem Accumulationsfonds für Sterbefälle und andere 522,540 — —

Verbindlichkeiten 93,717 — —

und einem Extra-Reservefonds

zusammen 1,616,227 Pfd Sterlg.

oder nahe an **Zwanzig Millionen Gulden,**

welches Capital auf hypothekarische und andere gute Sicherheiten angelegt ist, wodurch dem bei dieser Anstalt. versicherten Publikum die größtmöglichsten Bürgschaften zur

prompten Erfüllung der mit demselben eingegangenen Verpflichtung dargeboten werden, während die Versicherten bei fixer Prämienzahlung niemals zu Extra-Nachzahlungen verbunden werden können.

Diese Anstalt schließt Versicherungen auf Leben, zahlbar im Todesfall, sie stellt Policen an Inhaber (an porteur) aus, leistet Zahlung, im Falle Personen durch Selbstmord, Duell oder Richterspruch ihren Tod finden sollten, zwar nicht an deren Erben, aber an alle Diejenigen, in deren Besitze die Policen auf legale Weise durch Kauf, Darlehen, Vorschuß gegebenes Geld oder Geldeswerth, oder sonstige gerechte Ansprüche gekommen sind; ferner gestattet die Gesellschaft den Dienst in der National- oder Bürgergarde, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht mobilisirt oder beordert werde, außerhalb der Stadt oder des Bezirks, wofür sie ursprünglich errichtet wurde zu dienen; außerdem übernimmt auch die Gesellschaft Kriegsgefahr für Militärpersonen.

Sie versichert ferner Mobilien und Waaren jeder Art gegen Feuersgefahr, zeichnet sich durch Solidität, durch liberale Handlungsweise, prompteste Erfüllung ihrer Verpflichtungen und billige feste Prämien aus, so daß die Versicherten niemals Extra-Nachzahlungen zu machen haben. Unter vergütbarem Brandschaden ist nicht allein der unmittelbare Brand- und Blitzschaden verstanden, sondern diese Gesellschaft leistet auch Ersatz für allen Verlust, welcher durch erweisbar nothwendiges Retten, Ausräumen und Abhandenkommen beim Brande entsteht.

Die Anstalt hat seit ihrer Gründung schon über Bierzia Millionen Gulden für Brandschäden und Sterbefälle an das bei ihr versicherte Publikum bar ausbezahlt.

Bezirks-Agent Notar **Wenzler**
in Waiblingen.

Waiblingen.

Bezirks-Armenverein.

Ausschüßung in Korb Donnerstag den 4. d. M. Mittags 2 Uhr, wozu alle Armenfreunde herzlich eingeladen werden.

Waiblingen. Zu vermieten auf Georgi 4 ineinander gehende Zimmer wobei 2 heizbar mit Scheuer und Stallung etc., auf Verlangen auch Garten für 1 oder 2 Familien bei
J. D. Böriß.

Neustadt.

Johannes Gruber hat einen einspannigen und einen zweispännigen Moßwagen zu verkaufen. Liebhaber können täglich mit mir einen Kauf abschließen.

Waiblingen. Schönes Akerbohnenstroh die Büschel für 4 Kreuzer hat zu verkaufen
Böriß, Metzgermeister.

Waiblingen. (Haus zu verkaufen)

Der Unterzeichnete ist Willens sein Haus in der obern Vorstadt zu verkaufen. Kaufsliebhaber können täglich einen Kauf mit mir abschließen.

Ludwig Kost.

Eßlinger Bleiche-Empfehlung

Bei Beginn des Frühjahrs erlaubt sich der Unterzeichnete, die ergebenste Anzeige zu machen, daß auch dieses Jahr sämtliche Gegen-

stände, Leinwand, sowie Faden und Garn, dem Boten Eberle zur Besorgung übergeben werden können.

Um Irrungen vorzubeugen, erlaube ich mir zu bemerken, daß blos meine Bleiche in Eßlingen besteht, auch wird das Tuch portofrei besorgt.

G. Leuze, Bleicher.

Waiblingen.

(Bleiche-Empfehlung)

Ich nehme wieder Tuch, Garn und Faden auf die Eßlinger Bleiche welche mit der Nürtlinger Bleiche in Verbindung steht zur Besorgung an.

W. Fried. Ringler,
Seltler.

Neustadt.

Der Unterzeichnete hat 2 schöne Horkens zu verkaufen, der eine ist 3 Jahr gelbrother Farbe, der andere 2 Jahr gelbweß, beide sind Simenthaler Race, sind fromm und wird für den Ritt garantirt.

Kronenwirth Klingler.